



Art.1 Organisation

Alle Walliser Vereine, welche sich für die Organisation und die Durchführung eines Berglaufes bewerben, müssen offizielles Mitglied des Walliser Leichtathletik Verband (WLV) sein oder sind offizielles Mitglied als so genannter „Ereignis Klub“.

Die Teilnahmeentscheidungsgewalt gehört zum Komitee des WLV.

Art.2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle lizenzierten oder nicht lizenzierten Läufer, die in den Kategorien des Art. 3 angegebenen sind.

Art.3 Kategorien und Alter

Alter	Herren	Damen
18 - 19 Jahre	Junioren	Juniorinnen
20 - 39 Jahre	Elite H	Elite D
40 - 49 Jahre	Veteranen 1	Damen 1
50 - 59 Jahre	Veteranen 2	Damen 2
60 Jahre und mehr	Veteranen 3	Damen 3

Das Alter des Läufers wird von seinem Geburtsdatum bestimmt, welches bei seiner ersten Teilnahme erfasst wird (betrifft auch Art. 17).

Art.4 Strecke, Verpflegung und Zeitlimit

Die Strecke wird ein Maximum von Wegen und natürlichen Pfaden enthalten.

Verpflegungsposten werden zur Genüge entlang der Strecke vorgesehen, besonders, wenn die Wetterlage es erfordert.

Ausser ausdrücklichen Erwähnung „Der Lauf findet bei jedem Wetter statt.“ obliegt es den Klub-Organisatoren, im Falle wichtiger Temperaturschwankungen, die Läufer darüber unverzüglich über ihre Internet-Seite zu informieren; gegebenenfalls wird eine Ersatzstrecke vorgeschlagen und angekündigt.

Die Zeitlimit (Zwischenzeiten) und die Schlusszeit (Ziel) sind vom Klub-Organisator festgelegt.

Art.5 Distanz

Falls die Organisatoren zwei Distanzen vorschlagen, wird die längere Strecke für die Cupwertung gewertet, aber nur für die Läufe einer Distanz, die niedriger oder gleich 42,195 km ist.

Art.6 Walliser Meisterschaft

al.1.

Die Walliser Berglaufmeisterschaft wird von Komitee des WLV an einen der oben aufgeführten Läufe vergeben.

al.2.

Eine Beteiligung an den eventuellen Kosten der Resultate kann verlangt werden, die sich aus einer Nichtübereinstimmung der Kategorien des Wettkampfes und aus der Meisterschaft ergeben.

al.3.

Die Schweizer mit ihren bürgerlichen Rechten im Wallis UND die ausländischen Läufer wohnend seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Wallis, haben Anrecht auf die Titel und auf die Medaillen.

al. 4.

Gemäss Art.7 wird für die Walliser Berglauf Meisterschaft die zugeteilte Punktzahl verdoppelt.

**al. 5.**

Der Wettkampf soll am selben Tag stattfinden UND die Startzeit ist für alle Kategorien gleich.

al. 6.

Vorbehaltlich des Art.6 al.3, erhalten die 3 ersten Läufer jeder Kategorien gemäss Art.3 eine Medaille und ein zusätzlicher Preis wird der ersten Läuferin und dem ersten Läufer des allgemeinen Klassement (scratch) verliehen.

Art.7 Klassement

Punkte werden während des Einordnens jedes Laufes nach einer degressiven Regel von 5 Punkten für die 7 ersten Läufer gewährt - von 150 bis 120 Punkten - und ein Punkt für die Nächsten – von 119 bis 1 Punkt.

Das Alter des Läufers (von Ältesten bis Jüngsten) wird in Betracht gezogen, wenn für denselben Wettkampf die gestoppte Zeit identisch ist.

Jeder Läufer, der falsche oder unvollständige Informationen in Bezug seiner persönlichen Daten angibt, wird ipso facto und ohne Rekursmöglichkeit und ohne Vorankündigung aus der Rangliste des Walliser Berglauf Cup gelöscht.

Art.8 Resultate**al.1.**

Die vollständigen Resultate des jeweiligen Laufes sind in den erforderlichen Formen vom Veranstalter umgehend an den verantwortlichen Delegierte des WLV weiterzuleiten.

Die Schluss- und Zwischenrangliste werden vom Verantwortlichen der VSBC (**Pletschet René, Postfach 169, 3920 Zermatt, E-Mail: rene.p@fva-wlv.ch**) festgelegt, der sie auf der Internet-Seite der WLV veröffentlichen wird: www.fva-wlv.ch

al.2.

Nichtbeachtung, bei der Übermittlung der Resultate, in der Form und Fristen, die der Verantwortliche der VSBC fordert, könnte zu einer Veröffentlichung auf der Internet-Seite des WLV führen.

Art.9 Gleichstand

Bei einem Punktegleichstand im Cup entscheidet die Rangierung der Berglauf Wallisermeisterschaft, UND bei einem neuen Ex-æquo wird ebenfalls das Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) in Betracht gezogen (von Ältesten bis Jüngsten).

Art.10 Schiedsrichter

Ein Ordnungshüter des WLV kontrolliert und bestimmt falls nötig die reglementsgerechte Durchführung des Laufes und Sportlichkeit der Läufer.

Art.11 Dopingkontrolle

Für diesen Wettbewerb gilt das Dopingstatut von Swiss Olympic.

Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Sportler unterstellen sich mit der Teilnahme den Antidoping-Regeln von Swiss Olympic und anerkennen die exklusive Zuständigkeit der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic sowie des «Tribunal Arbitral du Sport» in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Siehe auch www.dopinginfo.ch



Art.12 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Diebstahl, Schaden oder Krankheit.

Art.13 Gebrauch von Stöcken

Für die Läufe des Walliser Berglauf Cup wird vom Gebrauch der Stöcke abgeraten. Jeder Organisator seines Laufs entscheidet selbst, ob sie zugelassen werden oder nicht. Während des Walliser Meisterschaftswettkampfes sind die Stöcke verboten.

Art.14 Finanzen

al.1.

Der Betrag des Startgeldes wird von Veranstalter selber festgelegt. Der Jahresbeitrag für die Teilnahme am Walliser Berglauf Cup beträgt für den Veranstalter CHF 200.- Davon werden:

- CHF 100.- für den Beitrag an den WLV entrichtet und
- CHF 100.- für die Beschaffung der Preise für das Endklassement aufgeteilt.

Für die Vereine im WLV wird keine Anmeldegebühr entrichtet.

al.2.

Eine minimale Beteiligung an den Kosten des Einfügens einer Logotype in den jährlichen Taschenkalender des WLV kann von den Klub-Organisatoren verlangt werden.

Art.15 Preise

Die 3 ersten Läufer jeder Kategorie, gemäss Art.3, erhalten einen Preis. Die Preise werden nur an **anwesende** Läufer bei der Versammlung verliehen. Kein Preis wird zugestellt, weder an eine Drittperson übergeben.

Art.16 Allgemeines Klassement

al.1.

Die allgemeine Rangliste wird durch Addition der 6 besten Resultate auf die Gesamtheit der Läufe der VSBC erhaltenen Ergebnisse festgelegt. Allein die Läufer, die an mindestens 6 Prüfungen teilgenommen haben, werden auf der allgemeinen Rangliste erscheinen.

al.2.

Aus Sorge vor Angemessenheit, zwischen den Finalisten, sind die erhaltenen Punkte von den 10 ersten Läufer jeder Kategorie, mit einem „Ausgeglichenheitskoeffizient“ versehen, der auf Leistungskilometer (Lkm in Übereinstimmung mit jedem Klub-Organisator) basiert.

al.3.

Das allgemeine Klassement kann auf der Website des WLV nachgesehen werden: www.fva-wlv.ch

Art.17 Förderung

Um die Ausübung des Laufens bei den jungen Athleten zu fördern, wird die VSBC eine eigene Rangliste für die Jungen (**PromoG**) und für die Mädchen (**PromoF**) im Alter von 15 bis 17 Jahre festlegen.

Allein die Läufe einer Distanz unter 11 Km **UND** eines Höhenunterschiedes unter 1200 M werden berücksichtigt; sie sind mit einem Sternchen gezeichnet.

Ein Preis wird die 3 ersten Läufer jeder dieser Kategorien belohnen.

**Art.18 Rechtsstreit**

Im Falle eines Rechtsstreits, wird der Läufer seinen ordnungsgemäß, ausführlichen Antrag dem Klub-Organisator schicken mit eingeschriebenem Brief, innerhalb von fünf Tagen nach der Veröffentlichung der Resultate des betroffenen Wettkampfes.
Der Klub-Organisator wird denselben dem WLV zustellen, welcher die Entscheidung trifft.

Art.19 Männliche Personenbezeichnung

Aus Platzgründen ist das Reglement mit männlichen Personenbezeichnungen abgefasst, gilt aber für Frauen und Männer.

Art.20 Massgebliche Version

Die französische Version der Verordnung 2011 ist massgeblich.
Sie ist während der Versammlung der Klub-Organisatoren vom 28. Oktober 2010 angenommen worden.

* * * * *